

### Eine Intervention des Handelsministers.

Zu der am Sonntag wegen Verteilung des Rohzuckers gebrachten Notiz „Eine Intervention des Handelsministers“ teilt uns das Handelsministerium mit:

Die Aufteilung des Rohzuckers auf die Raffinerien erfolgt nach den für die Zuckerrafinerie in Geltung stehenden organisatorischen Bestimmungen unter Berücksichtigung der für die einzelnen Raffinerien vertragsmäßig bestimmten Inlandskontingente. Bei der für das Betriebsjahr 1916/17 im Herbst vorgenommenen Rohzuckeranteile wurde auf die durch die fast vollständige Unterbindung des Zuckers-exports wesentlich geänderten Absatzverhältnisse der Exportraffinerien in der Weise Rücksicht genommen, daß ihnen eine etwas höhere Rohzuckerquote zugewiesen wurde, als auf sie nach dem bisherigen vertragsmäßigen Schlüssel zur Verarbeitung auf den Inlandskonsum entfallen wäre. Dieser Verteilungsplan wurde vom Handelsministerium unter dem 14. November 1916, somit vor dem Amtsantritt des jetzigen Handelsministers Dr. Urban, festgesetzt. Eine bevorzugte Behandlung oder Besserstellung der Exportraffinerien, insbesondere der drei Elberaaffinerien Aussig, Nestomitz und Schönbrunn, ist durch diese Entscheidung des Handelsministeriums keinesfalls bewirkt worden, da diese Raffinerien diese Mehrzuteilung nicht gratis erhielten, sondern hierfür eine Vergütung an die diese Mengen ideell abtretenden Fabriken zu bezahlen haben. Was die Ueber-

tragung der der Aussiger Raffinerie zugewiesenen Rohzucker- menge an andere Raffinerien anlangt, so stand im Zeitpunkt der Festsetzung des Rohzuckeranteileplanes die Inbetrieb- setzung dieser im vorigen Jahre abgebrannten Aussiger Raffinerie im Laufe der Kampagne in sicherer Aussicht; tatsächlich wird auch die Raffinerie, wenn auch in einem durch die außerordentlichen Verhältnisse verspäteten Zeitpunkt, noch heuer in Betrieb kommen. Es war ihr somit jedenfalls die auf sie entfallende Rohzucker- menge zuzuteilen. Gegen die teilweise Uebertragung der zur Verarbeitung zugewiesenen Rohzucker- menge von einer im Betrieb zeitweise gehinderten Raffinerie an eine andere Raffinerie kann übrigens ein Einwand nicht erhoben werden, da es im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, daß die vorhandenen Rohzucker- bestände rechtzeitig aufgearbeitet werden. Einen besonderen Gewinn kann die Raffinerie aus dem teilweisen Verkauf der ihr zugewiesenen Menge nicht ziehen, da sie ja, wie erwähnt, für die ihr zugewiesene Plusmenge eine Vergütung zu zahlen hat und keine Raffinerie angesichts der festgesetzten Zucker- höchstpreise besondere Prämien für fremde Rohzucker- kontingente bezahlen kann.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß eine Intervention des Handelsministers Dr. Urban zu Gunsten einer oder mehrerer Raffinerien wegen der Aufteilung des Rohzuckers nicht erfolgt ist.

Wir haben, wie angegeben, die Mitteilung der Prager „Bohemia“ entnommen, die geradezu als ein Organ des Dr. Urban bezeichnet werden kann, von der also nicht anzunehmen war, daß sie über ihn unwahre Angaben verbreiten werde, die geeignet erscheinen, ein ungünstiges Urteil hervorzurufen.